



Sorgeberechtigung von _____ Klasse _____

Nur auszufüllen bei getrennt lebenden Elternteilen!

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben sind:

- a. Zusammen lebende Eltern:
Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- b. Dauernd getrennt lebende Eltern:
Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung, Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- c. Lebensgemeinschaften:
Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Daher bitten wir Sie, Angaben zur Sorgeberechtigung Ihres Kindes zu machen.

(Name, Vorname des alleinerziehenden Elternteils)

Alleinerziehend:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?

- Ja (Bitte Gerichtsurteil oder Negativbescheinigung vorlegen)
 Nein

Lebensgemeinschaft:

Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?

- Ja
 Nein

Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater / die leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.

(Datum, Unterschrift der Mutter / des Vaters)

Ergänzender Hinweis: In der Regel orientieren wir uns an § 1687 BGB, wonach getrennt lebende Eltern der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist vom Sorgeberechtigten über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung in geeigneter Weise zu informieren.

(Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)